RheinlandDfalz





Grundsätze

des Landes Rheinland-Pfalz für

Einführung und Beibehaltung von Mulchsaat-/-pflanzverfahren mit und ohne Bodenbearbeitung

des Förderprogramms Umweltschonende Landbewirtschaftung (FUL)

Programmteil XVI

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Stiftstraße 9, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Abt. 6 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt,

in Zusammenarbeit mit DLR Rheinhessen – Nahe – Hunsrück Agrar und Umwelt

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

DLR Rheinhessen – Nahe – Hunsrück Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300

Email: dlr-5@dlr.rlp.de

Mainz, 1. Auflage Juni 2004

Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für

Einführung und Beibehaltung von Mulchsaat- / -pflanzverfahren mit und ohne Bodenbearbeitung

des

Förderprogramms
Umweltschonende Landbewirtschaftung
(FUL)

Programmteil XVI

Für Teilnehmer der "Förderung von Maßnahmen zur Einführung und Beibehaltung extensiver Erzeugungspraktiken aus Gründen des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume (Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung – FUL)" gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt in der jeweils geltenden Fassung, Programmteil XVI: "Einführung und Beibehaltung von Mulchsaat-/-pflanzverfahren mit und ohne Bodenbearbeitung" ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz zwingend vorgeschrieben.

Inhalt:

- 1. Allgemeine Regelungen
- 2. Zusätzliche unternehmensbezogene Regelungen
- 3. Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen
- 4. Anlagen

Anlage 1: Aufzeichnungen

Für Teilnehmer am Programmteil XVI: "Einführung und Beibehaltung von Mulchsaat-/-pflanzverfahren mit und ohne Bodenbearbeitung" im Rahmen des FUL ist die Einhaltung der vorliegenden Grundsätze zwingend vorgeschrieben.

1 Allgemeine Regelungen

Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen die Anforderungen der "guten fachlichen Praxis" einzuhalten. Das umfasst die Einhaltung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Regeln, insbesondere der Regeln des Pflanzenschutzes und der Düngung.

2 Zusätzliche unternehmensbezogene Regelungen

- Die Verpflichtung bezieht sich auf mindestens 5 % der Ackerflächen (inklusive der Stilllegungsfläche) des Unternehmens.
- Es können alle Sommerkulturen (Sommerungen) in die Förderung einbezogen werden, außer den Sommerungen auf Stilllegungsflächen.
- Es besteht keine Verpflichtung alle Schläge einer Kulturart einzubeziehen, einzelne mit Sommerungen bestellte Schläge können auch herausgenommen werden.

3 Zusätzliche einzelflächenbezogene Regelungen

Alle <u>einbezogenen</u>, mit Sommerungen bestellte Flächen dürfen . ausschließlich gemäß den folgenden Verfahren angebaut werden:

- Mulchsaaten mit Zwischenfruchtanbau
- Mulchsaaten mit Stoppelbrache
- Der Zuwendungsempfänger kann in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums die o.g. Verfahren kombinieren.
- Der Anbau von Mais nach Mais ist nicht zulässig.
- Es wird empfohlen, eine produktionstechnische Beratung der zuständigen landwirtschaftlichen Fachstelle (DLR) in Anspruch zu nehmen!

3.1 Mulchsaaten mit Zwischenfruchtanbau

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

- Die Saat der Zwischenfrucht hat bis spätestens 10. September des Jahres vor der Saat der Sommerungen zu erfolgen.
- Die Saat hat als Drillsaat zu erfolgen. Hiervon ausgenommen ist die Dammbegrünung z.B. bei Kartoffeln, hier gilt die unten aufgeführte Mindest-Saatstärke bei Dammbegrünung.

 Für die Saat darf nur zertifiziertes Saatgut (Z-Saatgut) der folgenden Pflanzenarten verwendet werden. Die angegebenen Mindest-Saatstärken müssen eingehalten werden und über Einkaufsbelege nachgewiesen werden können.

| Pflanzenarten | Mindest-Saatstärke bei Drillsaat kg/ha | Mindest-Saatstärke bei Dammbegrünung kg/ha |
|------------------------|--|--|
| Gelbsenf | 12 | 15 |
| Ölrettich | 15 | 18 |
| Phacelia | 8 | 10 |
| Sommerraps | 10 | 12 |
| Sommerrübsen | 8 | 10 |
| Sareptasenf | 5 | 8 |
| Sommerhafer + -wicken | 30 + 20 | 36 + 24 |
| Sommergerste + -wicken | 30 + 20 | 36 + 24 |

- Bei Saatgutmischungen sind entsprechend der Mischungsanteile die jeweiligen Saatstärken zu reduzieren.
 Beispiel: Drillsaat Gelbsenf 50 % + Phacelia 50 % = 6 + 4 kg/ha
- Abfuhr oder Beweidung des Aufwuchses sind nicht zulässig.
- Eine Bodenbearbeitung der Zwischenfrucht darf frühestens am 1. Januar des Jahres nach ihrer Saat erfolgen, nur im Falle des Maisanbaus ist der früheste Termin der 21. Januar.
- Eine wendende Bodenbearbeitung ist nach der Zwischenfruchtsaat nicht zulässig (kein Pflugeinsatz!).

3.2 Mulchsaaten mit Stoppelbrache

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

- Die Stoppelbrache ist nur möglich, wenn Getreide als Vorfrucht vor den Sommerungen angebaut wird.
- Das Getreidestroh ist bei der Ernte zu häckseln und möglichst gleichmäßig zu verteilen, d.h. eine Abfuhr ist nicht zulässig.
- Die Bodenbearbeitung darf frühestens ab dem 1. Oktober des Jahres vor der Saat der Sommerungen erfolgen (d.h. die Stoppelbrache bleibt bis mindestens 30. September erhalten).
- Eine wendende Bodenbearbeitung ist zwischen der Ernte der Vorfrucht und der Saat / Pflanzung der Sommerungen nicht zulässig (kein Pflugeinsatz).

3.3 Aufzeichnungen

Die durchgeführten Maßnahmen sind gemäß Anlage 1 unverzüglich aufzuzeichnen.

4 Anlage

Anlage 1: Aufzeichnungen

M U S T E R Aufzeichnungen

für den FUL Programmteil XVI: Mulchsaat/-pflanzverfahren mit und ohne Bodenbearbeitung

| Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) | | Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: | | | | |
|--|--------------|--|------------------------------|--------------------------|-----------------------|--|
| Ferdinand Ful Fulgasse 1 66666 Fulhausen Nr. 336054020000 | | Mulchsaat/-pflanzverfahren mit und ohne Bodenbearbeitung M-ZF = Mulchsaat mit Zwischenfruchtanbau M-SB = Mulchsaat mit Stoppelbrache | | | | |
| Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung | Verfahren 1) | Pflanzenart / Mischung 2) | Datum der Saat ²⁾ | Saatstärke ²⁾ | Datum des Umbruchs | |
| 1, 2, 3 | M-ZF | Gelbsenf | 03.09.1998 | 20 | 22.01.1999 | |
| 4, 5, 6 | M-ZF | Phacelia | 03.09.1998 | 10 | 15.02.1999 | |
| 7, 8, 9 | M-SB | | | | 08.10.1999 | |
| 10, 11, 12 | M-SB | | | | 15.02.2000 | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen!

²⁾ Nur Ausfüllen bei den Verfahren mit Zwischenfruchtanbau (M-ZF)

Aufzeichnungen für den FUL Programmteil XVI: Mulchsaat/-pflanzverfahren mit und ohne Bodenbearbeitung

| Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) | | Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: | | | |
|--|--------------|--|------------------------------|---------------|-----------------------|
| | | Mulchsaat/-pflanzverfahren mit und ohne Bodenbearbeitung M-ZF = Mulchsaat mit Zwischenfruchtanbau M-SB = Mulchsaat mit Stoppelbrache | | | |
| Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung | Verfahren 1) | Pflanzenart / Mischung 2) | Datum der Saat ²⁾ | Saatstärke 2) | Datum des Umbruchs |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

 ¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen!
 ²⁾ Nur Ausfüllen bei den Verfahren mit Zwischenfruchtanbau (M-ZF)